

Beitragsordnung Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann vom Vorstand geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen sowie weitere Gebühren.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für Mitglieder nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 (Jugendleiter) der Satzung beträgt 20,-€ jährlich.

Des Weiteren gilt für Mitglieder nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung eine Säumnisgebühr von 10,-€ für den Fall

1. Nicht zum Dienen erschienen
2. Nicht von der Leiterrunde abgemeldet
3. Nicht von der Vollversammlung abgemeldet

pro Fall.

§4 Beitragszahlung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel per Banküberweisung jährlich.

§ 5 Lagerrechnungen

Lagerrechnungen werden von einem Mitglied der Lagerleitung nach § 17 der Satzung individuell erstellt und unterliegen den Säumnis Regelungen nach § 6 der Beitragsordnung. Ebenfalls ist hier eine Stundung nach § 7 der Beitragsordnung möglich.

§ 6 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach zweiwöchigem Ausbleiben des Beitrags mit einer Mahngebühr von 5,-€ belegt. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung (schriftlich)

den Beitrag nicht, so wird die Mahngebühr wöchentlich um weitere 5,-€ aufsummiert und das Mitglied kann nach § 6 Abs. 3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. In den Mahnungen ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 7 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass – der Beiträge beschließen.

§ 8 Finanzordnung Vorstand

Ausgaben über 500€ bedürfen von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern eine Zustimmung.

§ 9 Finanzordnung Lagerleitung

Ausgaben über 2.000€, die nicht einer Rechnung des Platzes, der Lebensmittel oder der Getränke zugehörig sind, müssen in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand abgestimmt werden.